



Bewerbungs-ABC: Antworten auf die häufigsten Fragen zur Online-Bewerbung

Liebe Bewerber*innen,

nachfolgend finden Sie die meistgestellten Fragen zur Bewerbung an der Humboldt-Universität zu Berlin. Bitte schauen Sie nach, ob Ihre Frage nicht bereits gestellt – und beantwortet! – wurde, bevor Sie uns kontaktieren. Damit erhalten Sie die Antwort häufig schneller.

Abschlüsse / Studiengänge	2
Amtliche Beglaubigung	2
Anträge.....	4
Auswahlverfahren und -kriterien	5
Wie wird ausgewählt?.....	6
Bescheide.....	7
Kombinationsmöglichkeiten.....	8
Zweifächer	8
Probleme.....	9
Sonderantrag.....	10
Studienzeiten.....	11
Termine und Fristen	11
Unterlagen	11
Wartesemester.....	12
Weitere oft gestellte Fragen	13
Zugangsvoraussetzungen	16



Abschlüsse / Studiengänge

Ich kann das Abschlussziel nicht finden, mit dem ich studieren möchte.

Sie finden in dem Online-Formular ausschließlich Studienfächer und Abschlussziele, die an der Humboldt-Universität zu Berlin aktuell angeboten werden.

Informieren Sie sich hierzu bitte im Studienangebot:

<http://studium.hu-berlin.de/beratung/angebot>

Ich finde mein Studienfach nicht unter dem Abschluss, den ich anstrebe.

In diesem Fall wird das Studienfach nicht mit dem von Ihnen gewünschten Abschluss angeboten. Informieren Sie sich bitte im aktuellen Studienangebot:

<http://studium.hu-berlin.de/beratung/angebot>

Welcher Unterschied besteht zwischen den einzelnen Abschlüssen?

Prinzipiell kann man grundständige und weiterführende Abschlüsse unterscheiden.

Die grundständigen Abschlüsse, wie z.B. Bachelor of Arts oder Bachelor of Science, führen zur ersten beruflichen Qualifikation, sind also für Erststudenten geeignet.

Weiterführende Studiengänge setzen dagegen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss voraus. Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Studieninformation: compass@hu-berlin.de.

Amtliche Beglaubigung

Muss ich die einzureichenden Dokumente amtlich beglaubigen lassen?

Sofern Sie Dokumente einreichen müssen, lesen Sie bitte im Abschnitt "Unterlagen" nach, in welcher Form die Dokumente einzureichen sind. Sie finden dort eine Auflistung der erforderlichen Unterlagen.

Wo kann ich meine Unterlagen amtlich beglaubigen lassen?

Amtlich beglaubigte Fotokopien müssen einige formale Voraussetzungen erfüllen. Sofern Sie Ihrer Bewerbung Dokumente beizufügen haben (siehe [Unterlagen](#)), beachten Sie bitte nachfolgende Hinweise.

Wer darf beglaubigen?

Die Mitarbeiter des Zulassungsbüros sind nicht berechtigt, amtlich zu beglaubigen. Wenden Sie sich daher vor Abgabe Ihrer Bewerbung an eine entsprechende Institution (Beispiele nachfolgend).

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle, die ein Dienstsiegel führt. Dies sind zum Beispiel Behörden, Notar*innen, öffentlich-rechtlich organisierte Kirchen. Nicht anerkannt werden Beglaubigungen von Rechtsanwält*innen, Vereinen, Wirtschaftsprüfern, Buchprüfern, Krankenkassen oder Banken.



Die amtliche Beglaubigung muss mindestens enthalten:

1. einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt (Beglaubigungsvermerk),
2. die Unterschrift des Beglaubigenden und
3. den Abdruck des Dienstsiegels. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.

Beglaubigungen bei mehrseitigen Kopien

Besteht die Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen werden, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z.B. schuppenartig) übereinander gelegt, geheftet und so gesiegelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint.

Natürlich kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Achten Sie aber in diesem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde. Befindet sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf den Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (z. B. „Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt“). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt werden. Befindet sich auf dem Original ein im Papier eingedrücktes Siegel (ein so genanntes Prägesiegel), wird dieses in der Regel auf der Kopie nicht sichtbar sein. Der Beglaubigungsvermerk auf der Kopie muss dann dahin erweitert werden, dass sich auf dem Original ein Prägesiegel des Ausstellers der Bescheinigung/Urkunde befunden hat.

Wenn Sie amtliche Bescheinigungen einreichen, z. B. Bescheinigungen von Behörden, achten Sie bitte darauf, dass diese im Original einen Dienstsiegelabdruck enthalten. Eine durch elektronische Datenverarbeitung erstellte Bescheinigung, die keine Unterschrift bzw. keinen Dienstsiegelabdruck enthält, ist gültig, wenn sie im Original vorgelegt wird; Fotokopien solcher Bescheinigungen müssen allerdings ordnungsgemäß beglaubigt sein.

Zum Schluss noch ein wichtiger Hinweis:

Die Kopie einer amtlich beglaubigten Kopie ist kein gültiges Bewerbungsdokument. Wenn die Beglaubigung nicht den dargestellten Anforderungen entspricht, wird der Beleg von der Humboldt-Universität zu Berlin nicht anerkannt.



Anträge

Wie viele Anträge darf ich stellen?

Maßgeblich ist insbesondere, ob das beantragte Studium zulassungsbeschränkt ist und ob ein erster berufsqualifizierender Abschluss vorliegt.

1. Antragsteller aus Drittstaaten (d. h. Staatsbürgerschaft = Drittstaat, nicht EU/EWR), die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland bzw. nicht an einer Deutschen Schule im Ausland erworben haben:
das Studienangebot ist zulassungsbeschränkt: Es kann ein Antrag gestellt werden.
2. Zweitstudium (zum Zeitpunkt der Bewerbungsausschlussfrist liegt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss entweder das Zeugnis vor bzw. steht die Gesamtnote nachweisbar fest):
das Studienangebot ist zulassungsbeschränkt: Es kann ein Antrag gestellt werden.
3. Beruflich Qualifizierte gemäß § 11 BerlHG:
das Studienangebot ist zulassungsbeschränkt: Es kann ein Antrag gestellt werden.
4. Der erste berufsqualifizierende Abschluss liegt nicht vor,
das Studienangebot ist zulassungsbeschränkt:
 - Es können bis zu drei Anträge für ein Erststudium (grundständiges Studienangebot) gestellt werden, davon höchstens einer im höheren Fachsemester**ODER**
 - es kann ein Antrag für ein weiterführendes Studienangebot gestellt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt (letzte Prüfungsphase, vgl. § 10 Absatz 5a BerlHG).
5. Der erste berufsqualifizierende Abschluss liegt vor, das Studienangebot ist zulassungsbeschränkt:
 - Es kann ein Antrag für ein weiterführendes Studienangebot im ersten Fachsemester gestellt werden**ODER**
 - es kann ein Antrag für ein weiterführendes Studienangebot im höheren Fachsemester gestellt werden.
6. Das Studienangebot ist nicht zulassungsbeschränkt:
 - Es kann ein Antrag gestellt werden, entweder für ein grundständiges Studienangebot im ersten Fachsemester **ODER** für ein grundständiges Studienangebot im höheren Fachsemester **ODER** für ein weiterführendes Studienangebot im ersten Fachsemester **ODER** für ein weiterführendes Studienangebot im höheren Fachsemester; dieser Antrag tritt zu Anträgen gemäß Nr. 1, 2, 3, 4 oder 5.



Ist es möglich, Antragsdaten nachträglich zu ändern?

Tippfehler oder Fehler (z.B. Vertauschen von Vor- und Zunamen) können Sie innerhalb der Online-Registrierung unter „Datenansicht“ korrigieren.

Haben Sie Ihre Antragsdaten bereits abgeschickt und eine Bewerbungsnummer erhalten, ist eine Korrektur nicht mehr möglich. Von den im vorherigen Abschnitt getroffenen Festlegungen 1-6 unbenommen, besteht die Möglichkeit, Anträge jederzeit zurückzuziehen und innerhalb der maßgeblichen Fristen gemäß den oben getroffenen Festlegungen einen neuen Antrag bzw. neue Anträge zu stellen.

Auswahlverfahren und -kriterien

Wo finde ich den NC für meinen Studiengang?

Auf der Homepage der Humboldt-Universität zu Berlin unter <https://www.hu-berlin.de/de/studium/beratung/merk/grenzws>

Die Übersicht gilt nicht für Bewerbungen nach § 11 BerlHG bzw. in ein höheres Fachsemester. Diese Bewerber*innen konkurrieren in der jeweiligen Kategorie untereinander; statistische Erhebungen dazu sind nicht vorhanden. Gleiches gilt auch für das Zweitstudium, 1. Fachsemester. Hier werden nur Erhebungen zum Verhältnis Anzahl Studienplätze/Anzahl Bewerber*innen erstellt: https://www.hu-berlin.de/de/studium/beratung/merk/zweitstudium_monobachelor-und-kombibachelor-kernfach/view und

https://www.hu-berlin.de/de/studium/beratung/merk/zweitstudium_kombibachelor-zweifach-1/view

Zu beachten ist, dass obige Grenzwertliste Studiengänge mit dem Vermerk „alle zugelassen“ enthalten kann. Dieser Vermerk bedeutet nicht, dass der/das betreffende Studiengang/Studienfach NC-frei ist. Er bedeutet lediglich, dass im Vorjahr kein*e Bewerber*in für dieses Fach abgelehnt werden musste. Ist ein Studiengang/-fach als NC-Studiengang/-fach veröffentlicht, besteht in jedem Fall Antragspflicht innerhalb der Bewerbungsausschlussfrist.

Für weitere Informationen zu NC und Wartesemester siehe <https://www.hu-berlin.de/de/studium/beratung/merk/grenzws>.



Wie wird ausgewählt?

Erststudium, 1. Fachsemester

Vergabekriterien sind die Durchschnittsnote (Leistung) und die bereits vorhandene Wartezeit (Wartesemester). Darüber hinaus werden in den Studienfächern, in denen ein Auswahlverfahren der Hochschule stattfindet, Studienplätze nach Leistung und Eignung vergeben (z.B. Punktzahl im Leistungsfach oder studienfachbezogene berufliche Erfahrungen oder vergleichbare praktische Erfahrungen, die über die besondere Eignung für den gewählten Studiengang Auskunft geben). Welche Kriterien dies sind, erfahren Sie in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (siehe Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin, ZSP-HU (pdf), <https://www.hu-berlin.de/de/studium/beratung/faecheruebergreifende-satzung-zur-regelung-von-zulassung-studium-und-pruefung-zsp-hu-lesefassung>)

Bewerbung nach § 11 BerlHG (beruflich Qualifizierte)

Sofern Sie nicht über eine allgemeine Zugangsberechtigung nach § 11 Abs. 1 BerlHG verfügen, ist die fachliche Nähe zwischen erlerntem Beruf und beantragtem Studiengang entscheidend. Für eine fachgebundene Zugangsberechtigung nach § 11 Abs. 2 BerlHG müssen zunächst eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige Vollzeit-Tätigkeit im erlernten Beruf vorliegen. Besteht nach Einschätzung der Mitarbeiter*in des zuständigen Sachgebietes der HU keine hinreichende fachliche Nähe zum beantragten Studiengang, ist gem. § 11 Abs. 3 BerlHG die Studierfähigkeit in einer Zugangsprüfung nachzuweisen.

Die Zugangsprüfungen finden einmal jährlich, jeweils Anfang bis Mitte Juni am gemeinsamen Studienkolleg der Freien Universität Berlin (FU) und der Humboldt-Universität zu Berlin (HU) mit Sitz an der FU statt. Bereits ab Herbst des Vorjahres werden Vorbereitungskurse für die Zugangsprüfung am Studienkolleg angeboten. Eine Teilnahme an den Vorbereitungskursen ist über ein Bestätigungsschreiben der HU möglich; die Kosten für Prüfung in Höhe von derzeit 100,00 € müssen von den Bewerber*innen selbst getragen werden. Die Anmeldung zur Zugangsprüfung muss bis Ende Mai im Studierenden-Service-Center der HU erfolgen. Das Bestehen der Zugangsprüfung ist zwingende Zugangsvoraussetzung für Bewerber*innen nach § 11 Abs. 3 BerlHG, bei denen die erforderliche fachliche Nähe zwischen erlerntem Beruf und beantragtem Studiengang nicht gegeben ist. Der Nachweis über die Teilnahme an der Zugangsprüfung ist mit den restlichen erforderlichen Unterlagen bis zum Ablauf der Bewerbungsausschlussfrist beim Studierenden-Service-Center der HU einzureichen. Informationen zur Anmeldung zur Zugangsprüfung und Termine finden Sie unter: <https://www.hu-berlin.de/de/studium/beratung/crossover>.

Zweitstudium, 1. Fachsemester, grundständiges Studium

Innerhalb einer vorgegebenen Vorabquote erfolgt die Auswahl nach dem Prädikat, mit dem der berufsqualifizierende akademische Abschluss erworben wurde, auf den sich die Bewerbung stützt, sowie nach den Gründen, die der/die Antragsteller*in für ein Zweitstudium geltend macht. Aus beiden Kriterien wird eine Messzahl gebildet, die ausschlaggebend ist



für den Ranglistenplatz. Bei Rangleichheit entscheidet das Los. Nicht alle Abschlusszeugnisse weisen ein Prädikat aus. In diesem Fall ist in der online-Bewerbung die Gesamtnote anzugeben. Die Umwandlung der Note in ein Prädikat erfolgt über das Bewerbungsprogramm. Sofern das Zeugnis beides enthält, kann beides angegeben werden.

Höheres Fachsemester

In höheren Fachsemestern werden freie Studienplätze durch den Vergleich der endgültig an der Humboldt-Universität in einzelnen Fachsemestern bzw. Studienabschnitten eingeschriebenen Studierenden (Stand der Rückmeldung) mit der vorhandenen Ausbildungskapazität ermittelt. Freie Studienplätze werden dann durch Auffüllprinzip an Bewerber*innen vergeben.

Sofern die Anzahl der Bewerber*innen die Zahl der freien Studienplätze übersteigt, also eine Auswahl erforderlich wird, „erfolgt die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen Studienleistungen sowie sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen; im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.“ (§ 9 Abs. 2 Berliner Hochschulzulassungsgesetz BerHZG).

Master und Master of Education, 1. Fachsemester

Studienplätze zum weiterqualifizierenden Studium werden im Auswahlverfahren der Hochschule nach Qualifikation (Note des berufsqualifizierenden Hochschul-/Fachhochschulabschlusses) und nach Eignung vergeben, im Übrigen nach Wartezeit. Die Wartezeitberechnung erfolgt auf einer anderen Grundlage als bei Bewerber*innen für ein Erststudium, 1. Fachsemester (Wartesemester). Die Auswahlkriterien finden Sie in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln (siehe Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin, ZSP-HU (pdf), <https://www.hu-berlin.de/de/studium/beratung/faecheruebergreifende-satzung-zur-regelung-von-zulassung-studium-und-pruefung-zsp-hu-lesefassung>).

Bescheide

Wann bekomme ich Nachricht, ob ich zugelassen wurde?

Unmittelbar nach dem Vergabeverfahren können Sie das Ergebnis (ohne Gewähr) in der Statusabfrage zur Online-Bewerbung einsehen. Ändert sich der Status Ihres Antrags, werden Sie per E-Mail informiert.

Bekomme ich in jedem Fall einen Bescheid?

Ja. Erfüllt Ihr Zulassungsantrag die Bedingungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren, erhalten Sie online den Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid in der Statusabfrage zur Verfügung gestellt.

Bei Kombinationsstudiengängen erfolgt die Auswahl getrennt für jedes dem Studiengang zugehörige Studienfach. Zugelassen wird nur, wer für jedes an seinem Studiengang beteiligte Studienfach ausgewählt ist. Besteht ein Kombinationsstudiengang nur aus zulassungsbeschränkten Studienfächern und ist für ein beteiligtes Studienfach eine Zulassung nicht möglich, kann der Zulassungsantrag nur abgelehnt werden, wenn der/die



Bewerber*in im Zulassungsantrag für dieses Studienfach kein zulassungsfreies Ersatzfach angegeben hat, das an der Humboldt-Universität zu Berlin angeboten wird. Die Möglichkeit der Angabe eines zulassungsfreien Ersatzfaches besteht innerhalb einer Bewerbung nur für Zweitfächer.

Ein Zulassungsbescheid wird auch erteilt, wenn ein Kombinationsstudiengang aus einem zulassungsfreien und einem zulassungsbeschränkten Studienfach besteht und für das zulassungsbeschränkte Studienfach eine Zulassung erfolgt.

Zulassungen werden zunächst vorbehaltlich ausgesprochen. Eine Zulassung wird erst rechtskräftig, wenn nachgewiesen ist, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Das bedeutet, dass Sie bei Beantragung der Immatrikulation die Richtigkeit Ihrer Angaben in der Bewerbung nachweisen müssen, wie z.B. Durchschnittsnote, Erwerbsdatum Ihrer Zugangsberechtigung, Anzahl der bisherigen Semester an Hochschulen, Erfüllen der fachrelevanten Zugangsvoraussetzungen etc.

Ist ein Studiengang NC-frei oder besteht ein Kombinationsstudiengang vollständig aus NC-freien Studienfächern, entfallen Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid. In diesem Fall erhalten Sie in Ihrer Statusabfrage die Informationen über das weitere Vorgehen bzw. zur Immatrikulation.

Kombinationsmöglichkeiten

Was bedeutet der Nachsatz (FU) bzw. (TU) bei den Zweitfächern und wie bewerbe ich mich dafür?

Die HU verfügt über Zweitfachkontingente an der FU (Politikwissenschaft für das Lehramt) sowie an der TU (Arbeitslehre). Sofern Sie den Wunsch haben, Ihr Zweitfach an der FU oder TU zu studieren, klicken Sie das jeweilige Fach an. Zur Vergabe innerhalb dieser Kontingente lesen Sie bitte im Abschnitt "Wie wird ausgewählt" nach.

Warum finde ich meine gewünschte Kombination nicht?

Diese Kombination ist dann an der Humboldt-Universität zu Berlin nicht möglich. Sie finden im Menü nur die Studienfächer angegeben, die miteinander kombinierbar sind.

Zweitfächer

Muss ich mehrere Zweitfächer angeben? Wie werden diese vergeben?

Bei Kombinationsstudiengängen wird die Auswahl getrennt für jedes dem Studiengang zugehörige Studienfach durchgeführt. Zugelassen wird nur, wer für jedes an seinem Studiengang beteiligte Studienfach ausgewählt ist. Bei Kombinationsstudiengängen, die nur aus zulassungsbeschränkten Studienfächern bestehen und bei denen für ein beteiligtes Studien-



Wenn eine Zulassung nicht möglich ist, kann der Zulassungsantrag nur abgelehnt werden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin im Zulassungsantrag für dieses Studienfach kein zulassungsfreies Ersatzfach angegeben hat, das an der Humboldt-Universität zu Berlin angeboten wird. Ein Zulassungsbescheid wird auch erteilt, wenn ein Kombinationsstudiengang aus einem zulassungsfreien und einem zulassungsbeschränkten Studienfach besteht und für das zulassungsbeschränkte Studienfach eine Zulassung erfolgt.

Für Kernfächer, zu denen ein bestimmtes Zweitfach zwingend vorgeschrieben ist, besteht die Alternative der Angabe eines zweiten, NC-freien Zweitfaches nicht.

Der Kombinationsbachelorstudiengang Lehramt "Bildung an Grundschulen" besteht nicht aus Kernfach und Zweitfach, sondern aus drei gleichrangigen Studienfächern. Die Auswahl erfolgt für jedes beteiligte Studienfach getrennt. Zugelassen wird nur, wer für jedes an seinem Studiengang beteiligte Studienfach ausgewählt ist. Die Möglichkeit der Angabe eines NC-freien Ersatzfaches besteht nicht.

Welche Zweitfächer sind besonders stark nachgefragt?

Bei den Zweitfächern sind einige Fächer besonders stark nachgefragt. Welche dies im letzten Bewerbungszeitraum waren, entnehmen Sie bitte der auf der folgenden Seite verlinkten Übersicht:

<https://www.hu-berlin.de/de/studium/beratung/merk/zweit>.

Was muss ich tun, wenn ich bereits an der Humboldt-Universität studiere, mich aber für ein neues Kernfach bewerbe und mein Zweitfach weiterstudieren möchte?

Sie werden in der Online-Bewerbung gefragt, ob Sie bereits an der HU immatrikuliert sind. Sofern Sie dies bejahen, wird erfragt, ob Sie einen vollständigen Studiengangwechsel anstreben oder das Kernfach oder das Zweitfach beibehalten möchten. Ihrer Antwort entsprechend werden Sie in der Online-Bewerbung weitergeleitet.

Kann ich mein Zweitfach später wechseln?

Im Bewerbungszeitraum des nächsten Wintersemesters können Sie eine neue Online-Bewerbung anlegen und damit den Zweitfachwechsel beantragen. Der Antrag wird zusammen mit den Anträgen der Neubewerber*innen nach den gleichen Kriterien entschieden, d.h. bereits an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikulierte Studierende werden im Auswahlverfahren nicht bevorzugt.

Probleme

Ich kann die Dateneingabe nicht fortsetzen.

Wenn sich das Problem durch einen Neustart der Online-Bewerbung nicht beheben lässt, wenden Sie sich bitte mit einer kurzen Problembeschreibung an die Compass-Hotline der Humboldt-Universität zu Berlin: compass@hu-berlin.de.



Sonderantrag

(nicht für Zweitstudium, nach § 11 BerlHG bzw. höheres Fachsemester)

Was ist ein Sonderantrag?

Am Auswahlverfahren nimmt jeder mit den allgemeinen Auswahlkriterien Durchschnittsnote und Wartesemester teil. Mit Sonderanträgen können Sie ggf. diese Auswahlkriterien verbessern. Dazu sind besondere Bedingungen zu erfüllen (vgl. Hinweise zu Sonderanträgen im Online-Formular bzw. Hinweise zum Härtefallantrag siehe unter <https://www.hu-berlin.de/de/studium/behinderte/bewerbung/haertefall>).

Muss ich einen Sonderantrag stellen?

Nein. Ein Sonderantrag ist nicht zwingend, um am Auswahlverfahren teilnehmen zu können. Es liegt in Ihrem Ermessen, ob Sie neben den allgemeinen Auswahlkriterien "Extras" geltend machen möchten oder nicht. Sie werden nicht von der Teilnahme am Auswahlverfahren ausgeschlossen. Haben Sie beispielsweise einen Dienst geleistet, geben ihn aber in der Bewerbung nicht an, werden Sie, sofern Ihre Bewerbung frist- und formgerecht vorliegt, nicht vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Muss ich einen gestellten Sonderantrag mit amtlich beglaubigten Kopien belegen?

In welcher Form entsprechende Nachweise einzureichen sind, wird Ihnen in der Statusabfrage in der Unterlagenübersicht angezeigt. Bitte beachten Sie, dass es nicht ausreichend ist, Ihrem Zulassungsantrag nur die Nachweise beizufügen. Um sie geltend machen zu können, muss der zutreffende Sonderantragspunkt mit "Ja" beantwortet werden. Andernfalls gilt der Sonderantrag als nicht gestellt und Ihre beigefügten Nachweise bleiben unberücksichtigt.

Ich hatte im Vorjahr eine Zulassung erhalten, konnte sie aber wegen eines angetretenen Dienstes nicht in Anspruch nehmen. Ist meine Zulassung in diesem Jahr sicher? (nur für grundständiges Studium zutreffend)

In diesem Fall können Sie im Bewerbungsabschnitt Sonderanträge die "bevorzugte Auswahl aufgrund eines Dienstes" beantragen. Die Unterlagenübersicht in Ihrer Statusabfrage zeigt Ihnen an, wie und in welcher Form ein entsprechender Antrag zu begründen/belegen ist. Ein Antrag auf bevorzugte Zulassung ist dann begründet, wenn die Zulassung vor Dienstantritt für die Humboldt-Universität zu Berlin und für den jetzt beantragten Studiengang ausgesprochen wurde.

Ich bin zum Zeitpunkt der Bewerbung minderjährig und möchte die Zulassung innerhalb der Minderjährigenquote geltend machen. Welche Nachweise muss ich einreichen?

Nachweise sind nicht einzureichen. Sollten Sie eine Zulassung erhalten, werden diese zur Immatrikulation von Ihnen abgefordert.



Studienzeiten

Kann ich mich für ein Fach in das 1. Fachsemester bewerben, wenn ich in dem Fach im gleichen Studiengang schon einmal immatrikuliert war?

Nein. Die Zahl der Fachsemester muss fortgezählt werden; sie kann sich anlässlich eines Hochschulwechsels oder der Wiederaufnahme des Studiums nicht reduzieren.

Termine und Fristen

Ich bin im Urlaub/nicht in Deutschland, wenn die Bescheide verschickt werden und die Immatrikulation vorzunehmen ist. Wie muss ich vorgehen?

Hinterlassen Sie in diesem Fall vorsorglich einer Person Ihres Vertrauens eine Vollmacht, die diese dazu berechtigt, Ihre Immatrikulation vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass auch Eltern und Geschwister nur mit einer Vollmacht Ihre Studienangelegenheiten für Sie regeln dürfen. Die Vollmacht muss im Original, zusammen mit den Einschreibunterlagen, eingereicht werden.

Kann ich meine Bewerbung noch am darauffolgenden Montag einreichen, wenn der Bewerbungsschluss ein Sonntag ist?

Nein. Abweichend von der Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches verlängert sich die Abgabefrist nicht bis zum Ablauf des nächsten Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Berlin, VwVfG).

Unterlagen

Was muss ich alles per Post schicken?

Welche Unterlagen Sie einreichen müssen, hängt sowohl von der Art des gewünschten Studiums (bspw. grundständiger oder weiterführender Studiengang) als auch von Ihren persönlichen Voraussetzungen (bspw. Art der Hochschulzugangsberechtigung oder beabsichtigte Sonderanträge) ab.

Im Verlauf der Online-Bewerbung erhalten Sie eine verbindliche Liste über die benötigten Unterlagen. Über die Statusabfrage können Sie jederzeit den Status der von Ihnen einzureichenden Unterlagen einsehen.



Wartesemester

(gilt nicht bei Bewerbungen ins Zweitstudium, nach § 11 BerlHG und für ein höheres Fachsemester)

Was sind Wartesemester?

Wartesemester sagen aus, wie lange Sie schon auf den Studienplatz „gewartet“ haben und sind eine Möglichkeit, die Zulassung zu erhalten, wenn die Durchschnitts- bzw. Abschlussnote dafür nicht ausreicht. Je größer die Anzahl der Wartesemester, umso größer ist Ihre Chance, über die Quote „Wartezeit“ zugelassen zu werden.

Die Berechnung von Wartesemestern ist in den Auswahlverfahren 1. Fachsemester für grundständige Studiengänge und weiterführende Studiengänge unterschiedlich geregelt. Während die Wartesemesterberechnung für das grundständige Studium ab Erwerb der Zugangsberechtigung beginnt, beginnt die Berechnung bei Masterbewerbungen ab dem Erwerb des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Wartesemester sind alle Halbjahre seit Erwerb Ihrer Zugangsberechtigung¹, in denen Sie an keiner staatlich anerkannten deutschen Hochschule und/oder Fachhochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben waren. Die Anzahl der Semester zwischen Erwerb der Zugangsberechtigung und jetzt beantragtem Studienbeginn wird über das Verfahrensprogramm ermittelt. Davon abzuziehen sind alle immatrikulierten Semester an vorstehend genannten Hochschulen. Die Differenz ergibt die Anzahl der Wartesemester, mit der Sie am Auswahlverfahren teilnehmen. Der Hörerstatus der abzuziehenden Immatrikulationssemester (z.B. Teilzeit- oder Urlaubssemester) ist dabei unerheblich. Einzig die Tatsache der Immatrikulation ist maßgeblich. Für ein Erststudium, 1. Fachsemester, werden maximal 16 Wartesemester berücksichtigt. Für eine Bewerbung zum Masterstudium werden maximal 12 Wartesemester berücksichtigt.

Mit welchem Formular muss ich meine Wartesemester beantragen?

Die rechnerischen Wartesemester ergeben sich automatisch aus dem von Ihnen in der Online-Bewerbung eingetragenen Ausstellungsdatum Ihrer Zugangsberechtigung (bei der Bewerbung zum Erststudium, 1. Fachsemester, in der Regel das Abitur, bei der Bewerbung zum Masterstudium der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums).

Neben den sich rechnerisch ergebenden Wartesemestern können Bewerber*innen für ein Erststudium, 1. Fachsemester, ggf. zusätzliche Wartesemester beantragen. Diese sind in der Online-Bewerbung in den Sonderanträgen geltend zu machen und mit den entsprechenden Nachweisen zu belegen.

Wird die Anzahl der Wartesemester auf die Durchschnittsnote umgerechnet?

Nein. Im Land Berlin erfolgt die Zulassung neben dem Auswahlverfahren der Hochschulen entweder über die Durchschnittsnote oder über die Wartezeit.



Weitere oft gestellte Fragen

Muss ich meiner Bewerbung einen Lebenslauf, ein Passbild oder eine Kopie des Personalausweises beifügen?

Nein.

Muss ich der Bewerbung einen frankierten Rückumschlag beifügen?

Nein. Ihre Bewerbung ist bescheidpflichtig. Sie bekommen für einen verfahrensfähigen Antrag in jedem Fall einen Bescheid, der auf elektronischem Weg an Ihre Statusabfrage gestellt wird. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Bescheidzusendung in Papierform auf dem Postweg zu beantragen. Der Bescheid in Papierform unterscheidet sich jedoch nicht vom papierlosen; er trägt weder Stempel noch Unterschrift.

Beachten Sie, dass eingereichte Unterlagen nicht zurückgefordert werden können und unangefordert eingereichte Unterlagen der Vernichtung zugeführt werden.

Ob und welche Unterlagen Sie einreichen müssen, entnehmen Sie bitte den Hinweisen in der Online-Bewerbung.

Ich war bereits an einer Hochschule/Fachhochschule eingeschrieben und muss den Nachweis dafür erbringen. Wie mache ich das?

Legen Sie der Bewerbung bitte die letzte bzw. aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule/Fachhochschule bei, auf die Sie Ihre Bewerbung stützen. Wird mit der Bewerbung die Wiederaufnahme eines unterbrochenen Studiums beantragt, ist die Immatrikulations- oder Exmatrikulationsbescheinigung zum unterbrochenen Studium einzureichen.

Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten:

- Studienabschlussziel
- Studienfach
- Anzahl der Fachsemester
- Anzahl der Hochschul- bzw. Fachhochschulsemester

Sofern sie vorstehend genannte, erforderliche Angaben enthält, kann auch eine Exmatrikulationsbescheinigung eingereicht werden.

Ich möchte mich für ein höheres Fachsemester bewerben. Welche Leistungen aus meinem bisherigen Studium werden an der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt?

Die Anerkennung von bereits erbrachten Studienleistungen obliegt ausschließlich dem für das Studienfach zuständigen Prüfungsausschuss an der Humboldt-Universität, eine Übersicht (nach Fächern) finden Sie hier:

<https://www.hu-berlin.de/de/studium/beratung/angebot/sgb>

Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme zum Prüfungsausschuss empfiehlt sich vor Abgabe der Bewerbung insbesondere dann, wenn Sie unter Anrechnung bisheriger Studienleistungen in ein anderes Studienfach quer einsteigen möchten. Erhalten Sie vor Antragstellung vom Prüfungsausschuss die Information, dass Ihre Studienleistungen für eine Einstufung nicht



ausreichen oder nicht ausreichend kompatibel sind, muss die Online-Bewerbung für das 1. Fachsemester erfolgen (gilt nur bei Quereinstieg).

Ich hatte mich schon einmal an der Humboldt-Universität zu Berlin beworben. Kann ich auf die Unterlagen meiner früheren Bewerbung zurückgreifen?

Nein. Das Zulassungsbüro der Humboldt-Universität zu Berlin hat keinen Zugriff auf frühere Unterlagen.

Werde ich informiert, wenn meine Unterlagen nicht vollständig sind?

Am Ende der Online-Bewerbung wird Ihnen in einer Übersicht aufgelistet, welche Unterlagen Sie der Universität zusenden müssen. Prüfen Sie daher sorgfältig, ob überhaupt und wenn ja, welche Unterlagen einzusenden sind. Sofern Sie Unterlagen einreichen müssen, haben Sie durch das Einloggen bei der Online-Statusabfrage die Möglichkeit, sich über den Stand der Bearbeitung Ihrer Bewerbung zu informieren. Den Link dazu erhalten Sie nach Eingabe des Passwortes in der Online-Bewerbung.

Wenn ich Unterlagen einreichen muss, bekomme ich eine Bestätigung, dass meine Unterlagen eingegangen sind?

Ja, per E-Mail. In der Online-Statusabfrage können Sie neben dem jeweiligen Stand Ihrer Bewerbung auch den Status Ihrer einzureichenden Unterlagen einsehen.

Was passiert, wenn meine Unterlagen unvollständig sind, die Bewerbungsfrist aber schon abgelaufen ist?

Das hängt davon ab, welche Bedeutung (Relevanz) die Unterlagen für das Auswahlverfahren haben. Handelt es sich um zugangsrelevante Unterlagen, ist Ihr Antrag ungültig und wird im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Fehlen bewertungs- und/oder wartezeitrelevante Unterlagen (z.B. Sonderanträge), ist Ihr Antrag zwar verfahrensfähig, nimmt aber nur mit den Grunddaten wie Durchschnittsnote und rechnerische Wartezeit am Auswahlverfahren teil. Der beantragte Bonus/die beantragten Boni dürfen nicht vergeben werden. Welche Relevanz eine Unterlage hat, können Sie der während der Online-Bewerbung generierten Liste der benötigten Unterlagen und auch der Statusabfrage entnehmen.

ZB (Zugangsberechtigung zum beantragten Studium)

Was ist eine Zugangsberechtigung?

Dieser Begriff beschreibt die Qualifikation, die Sie erworben haben müssen, um zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Land Berlin und dem beantragten Studiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin zugangsberechtigt zu sein. Für das grundständige Studium ist die Hochschulzugangsberechtigung im Regelfall das Abitur. Für die weiterführenden Studiengänge Master/Master of Education müssen Sie sich im letzten Prüfungsabschnitt einer berufsqualifizierenden akademischen Qualifikation befinden



oder diese erfolgreich abgeschlossen haben, um für das beabsichtigte Studium zugangsbe-
rechtigt zu sein.

Bitte beachten Sie: Sie müssen zum **Zeitpunkt der Antragstellung** im Besitz der Zugangs-
berechtigung sein.

Welche Art der ZB muss ich angeben?

Bitte geben Sie die Qualifikation an, die Sie im Land Berlin zum Zugang an einer wissen-
schaftlichen Hochschule im gewünschten Studiengang berechtigt.

- Erststudium (1. Fachsemester): den Abschluss, mit dem der Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule im Land Berlin erworben wurde. (i.d.R. Abitur)
- Antrag nach § 11 BerlHG: Zugangsberechtigung nach §11 BerlHG (Berufserfahrene ohne Abitur): <https://www.hu-berlin.de/studium/beratung/merk/elf>.
- Zweitstudium (1. Fachsemester, grundständiges Studium):
in Deutschland an einer staatlich anerkannten Hoch- oder Fachhochschule er-
folgreich abgeschlossenes erstes Studium (bspw. Bachelorabschluss)
- Höheres Fachsemester, grundständiges Studium: den Abschluss, mit dem der
Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule im Land Berlin erworben wurde.
(i.d.R. Abitur)
- Master/Master of Education: den berufsqualifizierenden akademischen Abschluss, der
Sie zum Zugang zu einem Masterstudium berechtigt (je nach Status abgeschlossenes
Studium oder letzter Prüfungsabschnitt im derzeitigen Studium) (i.d.R. Bachelorab-
schluss)
- Höheres Fachsemester Master/Master of Education: den berufsqualifizierenden
akademischen Abschluss, der Sie zum Zugang zu einem Masterstudium berechtigt
(i.d.R. Bachelorabschluss)

Welches Datum des Erwerbs der ZB muss ich eintragen?

Das Datum, das Sie zweifelsfrei belegen können, also das Datum, das auf Ihrem Zeugnis
steht (in der Regel auf der letzten Seite).

Ich habe meinen Abschluss im Ausland erworben. Muss ich diesen anerkennen lassen?

Eine Bewerbung mit internationalen Vorbildungsnachweisen erfolgt über uni-assist. In die-
sem Zusammenhang wird die Umrechnung in das deutsche Notensystem durch uni-assist
auf Empfehlung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) vorgenommen. Ein
zusätzliches Anerkennungsschreiben ist nicht notwendig.



Bitte beachten: Auch ein innerhalb Deutschlands erworbener ausländischer Abschluss (z.B. International Baccalauréat, European Baccalauréat, Feststellungsprüfung Studienkolleg) zählt zu einer "im Ausland erworbenen Qualifikation"!

Ich habe zu meinen Auslandszeugnissen bereits ein Anerkennungsschreiben. Was muss ich einreichen?

Wenn Sie die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, finden Sie alle Bewerbungsinformationen unter <https://www.hu-berlin.de/de/interessierte/info/merkaushzb/view> .

Wenn Sie eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, informieren Sie sich unter <https://www.hu-berlin.de/de/studium/bewerbung/formulare/dt-assist.pdf>.

Zugangsvoraussetzungen

Für einige Fächer wurden seitens der zuständigen Fakultät fachliche Voraussetzungen festgelegt, die Ihrerseits erfüllt sein müssen, um für den jeweiligen Studiengang zugelassen werden zu können. In der Online-Bewerbung werden Sie nach Auswahl Ihres Studiengangs zu diesen Voraussetzungen befragt. Informieren Sie sich bitte vorab im aktuellen Studienangebot <http://studium.hu-berlin.de/beratung/angebot>, ob für Ihr Fach besondere Zugangsvoraussetzungen festgelegt sind.

Bitte beachten Sie: Sie müssen zum **Zeitpunkt der Antragstellung** im Besitz der Zugangsberechtigung sein.

Zugangsvoraussetzungen sind nicht gleichzusetzen mit den im Formular erfragten studienfachbezogenen beruflichen Qualifikationen/Praktika (Auswahlkriterien). Im Gegensatz zu den Zugangsvoraussetzungen sind studienfachbezogene berufliche Qualifikationen oder praktische Tätigkeiten kein Muss, um am Auswahlverfahren teilnehmen zu können. Sie dienen lediglich dazu, eine gewisse Vorbereitung der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf sein/ihr Studium zu dokumentieren und dies bei seiner/ihrer Situation im Auswahlverfahren positiv zu berücksichtigen.